

ENTWURF
(Regierungsvorlage in der Fassung des Ausschussbeschlusses vom 25.10.2000)

Gesetz, mit dem das Wiener Aufzugsgesetz geändert wird [Celex-Nr.: 395L0016]

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Aufzugsgesetz, LGBl. für Wien Nr. 12/1953, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 31/1968, wird wie folgt geändert:

1. § 3 lautet:

“§ 3. (1) Die Errichtung oder wesentliche Änderung eines Aufzuges bedarf hinsichtlich der maschinentechnischen Einrichtungen sowie hinsichtlich der Eignung des Aufzugsschachtes, des Triebwerks- und des Rollenraumes und deren Zugänge einer Baubewilligung in Verbindung mit § 70 oder § 71 der Bauordnung für Wien. Als wesentlich ist jede Änderung anzusehen, die von Einfluss auf die Festigkeit oder die Feuersicherheit des Gebäudes oder auf die Betriebssicherheit des Aufzuges ist. Folgende Änderungen von Aufzügen sind jedenfalls wesentlich:

1. die Erhöhung der **Nennlast** um mehr als 10 vH;
2. die Erhöhung der **Nenngeschwindigkeit** um mehr als 10 vH bei Nenngeschwindigkeiten bis 1 m/s sowie um mehr als 5 vH bei Nenngeschwindigkeiten größer als 1 m/s;
3. die Änderung der **Förderhöhe**;
4. die Erhöhung der **Anzahl**, die Änderung der Lage oder die Änderung der Eignung der Schachtzugänge;
5. die Änderung der **Art oder der Abmessungen** der Schachttüren;
6. die Änderung der **Steuerung** von Schubkontakt- auf Druckknopfsteuerung;
7. die Änderung der **Art der Benützung**;
8. die Änderung der **Antriebsart**;
9. die Änderung der Lage der **Gegengewichtsfahrbahn**;

10. die Änderung der Lage des Triebwerksraumes oder des Rollenraumes;
11. die Änderung des Zuganges oder der Maße des Triebwerksraumes oder des Rollenraumes;
12. die Einbeziehung von Ladestellen in Wohn- oder Betriebseinheiten.

(2) Unwesentliche Änderungen sind der Behörde anzuzeigen. Die Kenntnisnahme einer Anzeige hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Einlangen bei der Behörde mit schriftlichem Bescheid zu erfolgen oder ist mit schriftlichem Bescheid zu verweigern, wenn die zur Anzeige gebrachten Änderungen nicht den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen oder Gründe dafür sprechen, dass die Änderungen einer Baubewilligung bedürfen. Nach der Erlassung des Bescheides, mit dem die Anzeige zur Kenntnis genommen wird, darf mit den Änderungen begonnen werden.

(3) Dem Ansuchen um Baubewilligung sind Pläne und Beschreibungen des Aufzuges in dreifacher Ausfertigung, eine Grundbuchsabschrift gemäß § 63 Abs. 1 lit. b der Bauordnung für Wien und bei Aufzügen in Hochhäusern gemäß § 120 der Bauordnung für Wien eine Förderleistungsberechnung anzuschließen. Der Anzeige sind Pläne und Beschreibungen der Änderung des Aufzuges in dreifacher Ausfertigung anzuschließen. Sind Änderungen planlich nicht darstellbar, sind diese zu beschreiben. Außerdem ist jedem Ansuchen und jeder Anzeige ein Gutachten eines Sachverständigen (§ 11) beizulegen, in dem zu beurteilen ist, ob der Aufzug den Erfahrungen der technischen Wissenschaften entspricht (Vorprüfung). Bei der Änderung eines rechtmäßig bestehenden Aufzuges genügt es, wenn anstelle der Pläne und Beschreibungen lediglich Unterlagen für die von der Änderung betroffenen Teile des Aufzuges vorgelegt werden, aus denen das Bauvorhaben beurteilt werden kann. Beim nachträglichen Einbau von Fahrkorbtüren kann das Gutachten des Sachverständigen über die Vorprüfung entfallen, wenn sich die Änderung des bestehenden Fahrkorbgewichtes nicht auf die Festigkeit des Aufzuges nachteilig auswirkt.

(4) Die Pläne haben alle zur Beurteilung notwendigen Darstellungen samt Kotierung im Maßstab 1:50, sofern Einzelheiten dies erfordern in einem entsprechend größeren Maßstab, zu enthalten. Insbesondere sind darzustellen:

1. in einem Lageplan die Lage des Schachtes, des Triebwerks- und Rollenraumes sowie deren Zugänge vom öffentlichen Gut;

2. der Grundriss des Schachtes und seiner unmittelbaren Umgebung in jedem Geschloß;
3. die Geschloßbezeichnungen des Gebäudes im Niveau der Haltestellen;
4. die Längsschnitte des Aufzuges und des Aufzugsschachtes;
5. die Grundrisse und Schnitte des Triebwerks- und Rollenraumes;
6. die durch den Aufzug auf Gebäudeteile wirkenden maximalen Kräfte;
7. die Schutzräume im Schacht sowie die Lage der Wartungsflächen;
8. die Anordnung des Triebwerkes und der wesentlichen Anlagenteile;
9. die Lage der Vorrichtungen zur Notbefreiung (zB Handrad, Bremslufthebel, Notablass, Bedienelemente des Notstromantriebes);
10. die Lüftungsöffnungen des Schachtes sowie des Triebwerks- und Rollenraumes;
11. die Einrichtungen für die behindertengerechte Benützbarkeit (zB Handläufe im Fahrkorb, Anordnung der Bedienelemente).

(5) Die Beschreibungen haben alle zur Beurteilung notwendigen Angaben zu enthalten.

Insbesondere sind anzuführen:

1. die Adresse des Aufstellungsortes;
2. der Verwendungszweck des Gebäudes (zB Wohnhaus, Bürohaus, Schule, Betrieb);
3. der Typ des Aufzuges, die Art der Benützung, die Antriebsart, die Nennlast, die Nenngeschwindigkeit und die Förderhöhe;
4. das Baujahr und die Fabrikationsnummer;
5. die Geschloßbezeichnung der untersten und obersten Haltestelle sowie die Anzahl der Halte- und Ladestellen;
6. die Baustoffe der Schachtumwehrung;
7. die Art, die Baustoffe und die Betätigungsart der Fahrkorb- und der Schachttüren;
8. die Triebwerksangaben und die Leistung des Antriebsmotors;
9. die Art der Steuerung;
10. die Baustoffe des Fahrkorbes und die nutzbare Fahrkorbgrundfläche;
11. die Anzahl der Fahrkorböffnungen;
12. die Maßnahmen zur Verhinderung von unkontrollierten Auf- und Abwärtsbewegungen des Fahrkorbes;
13. die Art der Fangvorrichtung und deren Betätigungseinrichtung;
14. die Notrufeinrichtung;

15. die Maßnahmen hinsichtlich des Brandschutzes;
16. die Angabe, wie der Nachweis erbracht wird, dass der Aufzug den Erfahrungen der technischen Wissenschaften entspricht (zB Einhaltung von technischen Normen beziehungsweise von grundlegenden Sicherheitsanforderungen).

(6) Die Förderleistungsberechnungen haben insbesondere zu enthalten:

1. den Verwendungszweck des Gebäudes;
2. die Belegung des Gebäudes (voraussichtliche maximale Personenanzahl, aufgeschlüsselt nach Geschossen);
3. die Kerndaten der Aufzüge zur Berechnung der Rundreisezeiten;
4. die Förderkapazität;
5. die Wartezeit bei den Haltestellen.

(7) Weder einer Bewilligung noch einer Anzeige bedürfen:

1. der bloße Austausch gleichartiger Bauteile von Aufzügen;
2. Lastenaufzüge mit Handantrieb bis 20 kg Nennlast (Speisen-, Schriftenaufzüge und dergleichen); solche Lastenaufzüge sind jedoch derart einzurichten, dass Menschen nicht gefährdet werden können.

(8) Soweit dies im Hinblick auf die örtlichen Gegebenheiten und den Verwendungszweck des Gebäudes geboten ist, sind diesen Umständen entsprechende zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen zu treffen beziehungsweise zusätzliche sicherheitstechnische Einrichtungen vorzusehen, um einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen vorzubeugen beziehungsweise die Betriebssicherheit des Aufzuges in Ansehung der Gebäudenutzung zu gewährleisten."

2. Nach § 3 wird folgender § 3a samt Überschrift eingefügt:

"Vereinfachtes Baubewilligungsverfahren

§ 3a. (1) Wird im Zuge eines Verfahrens gemäß § 70a der Bauordnung für Wien für die Errichtung eines Neu-, Zu- oder Umbaues gleichzeitig die Errichtung oder die wesentliche

Änderung eines Aufzuges vorgesehen und ist den Plänen und den gemäß § 3 erforderlichen Unterlagen die im Rahmen seiner Befugnis abgegebene Erklärung eines Ziviltechnikers angeschlossen, dass sie unter Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verfasst, vollständig und inhaltlich richtig sind und die Baupläne mit den Plänen für den Aufzug übereinstimmen, gilt die Errichtung oder wesentliche Änderung des Aufzuges zugleich mit der Bewilligung des Neu-, Zu- oder Umbaues als mit rechtskräftigem Bescheid gemäß § 3 Abs. 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 70 der Bauordnung für Wien bewilligt.

(2) Ist ein Baubewilligungsverfahren für einen Neu-, Zu- oder Umbau gemäß § 70 der Bauordnung für Wien durchzuführen, so hat die Behörde das Bewilligungsverfahren für den Aufzug gemäß § 3 durchzuführen; dies ist dem Einreicher innerhalb von drei Monaten ab der Einreichung mitzuteilen.

(3) Auf Grund der **vollständig vorgelegten** Unterlagen hat die Behörde lediglich zu prüfen, ob das Gutachten des **Sachverständigen** über die Vorprüfung (§ 3 Abs. 3) schlüssig ist. Ergibt die Prüfung Mängel, **hat die Behörde** binnen drei Monaten ab tatsächlicher Vorlage der vollständigen Unterlagen **die Errichtung oder wesentliche Änderung** des Aufzuges mit schriftlichem Bescheid zu **untersagen**.

(4) § 70a Abs. 5 und 6 **der Bauordnung** für Wien gelten sinngemäß."

3. § 4 lautet:

"§ 4. Pläne und Beschreibungen müssen

1. vom Bauwerber,
2. vom Grundeigentümer (**allen Grundmiteigentümern**) beziehungsweise, sofern der Aufzug sich **ausschließlich innerhalb** von im Wohnungseigentum stehenden Objekten befindet und **gemeinsame Teile der Baulichkeit** nicht in Anspruch nimmt, nur von den betreffenden Wohnungseigentümern,
3. vom Verfasser,
4. vom befugten Aufzugserichter und
5. soweit ein befugter **Bauführer** (§§ 65 und 124 der Bauordnung für Wien) bestellt ist, von diesem

oder deren berechtigten Vertretern unter Beisetzung ihrer Eigenschaft unterfertigt sein. Andere Belege sind vom Verfasser zu unterfertigen. Die Pläne und Beschreibungen für anzeigepflichtige Änderungen sind vom Bauwerber, vom Verfasser und vom befugten Aufzugserichter oder deren berechtigten Vertretern unter Beisetzung ihrer Eigenschaft zu unterfertigen. Sämtliche Belege, mit Ausnahme der Grundbuchsabschrift, müssen darüber hinaus von einem Sachverständigen (§ 11) geprüft und unterfertigt sein."

4. § 5 samt Überschrift lautet:

"Fertigstellungsanzeige

§ 5. (1) Nach Fertigstellung der Errichtung oder wesentlichen Änderung eines Aufzuges ist der Behörde vom Bauwerber, vom Eigentümer (einem Miteigentümer) des Aufzuges, vom Eigentümer (einem Miteigentümer) der Baulichkeit oder vom Grundeigentümer (einem Grundmiteigentümer) eine Fertigstellungsanzeige zu erstatten.

(2) Der Fertigstellungsanzeige sind folgende Unterlagen anzuschließen:

1. eine im Rahmen seiner Befugnis auf dem Fachgebiet Bauwesen oder Hochbau ausgestellte Bestätigung eines Ziviltechnikers, der vom Bauwerber, vom befugten Aufzugserrichter und vom Bauführer verschieden sein muss und zu diesen Personen in keinem Dienst- oder Organschaftsverhältnis stehen darf, oder eine Bestätigung einer im Rahmen ihres Akkreditierungsumfanges auf dem Fachgebiet "Hochbau" oder "Ingenieurhochbau im allgemeinen" akkreditierten Prüfstelle über die bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Ausführung des baulichen Umfeldes des Aufzuges, insbesondere hinsichtlich
 - a) der Festigkeit und der Ableitung von auf Gebäudeteile wirkenden Kräften;
 - b) der Feuersicherheit (Schachstumwehrung einschließlich der Schachtabschlüsse, Triebwerksraum);
 - c) der Abmessungen;
 - d) der behindertengerechten Ausführung des Aufzuges;
 - e) der Zugänglichkeit des Triebwerks- und des Rollenraumes;
 - f) der unmittelbaren Schachtumgebung in jedem Geschoß;

2. das positive Gutachten des Sachverständigen über die Abnahmeprüfung (§ 6);
3. eine Bestätigung des Sachverständigen über die Ausstellung des Zeugnisses für den bestellten Aufzugswärter (§ 10 Abs. 2).

(3) Vor Erstattung der vollständig belegten Fertigstellungsanzeige darf der Aufzug nicht in Betrieb genommen werden. Für die Einhaltung dieser Verpflichtung sind der Bauwerber und der Eigentümer (alle Miteigentümer) des Aufzuges verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich. Ist die Fertigstellungsanzeige nicht vollständig belegt, gilt sie als nicht erstattet.

(4) Wird eine Baubewilligung gemäß § 3 Abs. 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 70 oder § 71 der Bauordnung für Wien erteilt, kann in dieser bei Änderungen eines Aufzuges auf die Vorlage der Bestätigung gemäß Abs. 2 Z 1 verzichtet werden, soweit keine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen zu besorgen ist.

(5) Bei unwesentlichen Änderungen eines Aufzuges ist der Abschluss der Baumaßnahmen vom Eigentümer der Behörde anzuzeigen; bei nachträglichem Einbau von Fahrkorbturen ist der Anzeige ein positives Gutachten des Sachverständigen über die Abnahmeprüfung (§ 6) anzuschließen."

5. § 6 lautet:

"§ 6. (1) Einen neu errichteten oder wesentlich geänderten Aufzug sowie einen Aufzug, bei dem nachträglich eine Fahrkorbtür eingebaut wurde, hat der Eigentümer nach Fertigstellung einer Abnahmeprüfung durch den Sachverständigen zu unterziehen, bei der die bewilligungsgemäße beziehungsweise die der Kenntnisnahme entsprechende Ausführung, mit Ausnahme des baulichen Umfeldes des Aufzuges, zu überprüfen ist.

(2) Werden bei der Abnahmeprüfung keine Mängel festgestellt, ist vom Sachverständigen ein Gutachten über die mängelfreie Ausführung des Aufzuges auszustellen, von dem eine Ausfertigung dem Aufzugsbuch anzuschließen ist."

6. § 8 samt Überschrift lautet:

Wiederkehrende Überprüfung und Aufzugsbetreuung

§ 8. (1) Personenaufzüge, deren Fahrkörbe nur an einem Tragmittel hängen, sind alle sechs Monate, sonstige Personenaufzüge jedes Jahr, Lastenaufzüge alle zwei Jahre und Kleinlastenaufzüge alle drei Jahre von einem Sachverständigen hinsichtlich des bewilligungsgemäßen Zustandes, sofern dieser nicht das bauliche Umfeld des Aufzuges betrifft, überprüfen zu lassen. Kleinlastenaufzüge sind Lastenaufzüge mit einer Nennlast von höchstens 100 kg, deren Fahrkörbe nicht betretbar sind.

(2) Das Gutachten über jede Überprüfung ist vom Sachverständigen dem Aufzugsbuch anzuschließen. Falls ein Aufzugswärter beauftragt ist, hat dieser bei jeder Überprüfung anwesend zu sein und die Kenntnisnahme des Gutachtens durch seine Unterschrift zu bestätigen. Zu behebende Mängel oder Gebrechen hat der Sachverständige dem Eigentümer des Aufzuges unter Einräumung einer Frist für ihre Behebung schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Die Behebung ist dem Sachverständigen schriftlich zu melden. Der Sachverständige hat sich von der fristgerechten Behebung der Mängel und Gebrechen zu überzeugen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist hat der Sachverständige unbeschadet seiner weiteren Überprüfungspflicht die Behörde schriftlich zu verständigen.

(3) Bei jeder Überprüfung hat sich der Sachverständige von der Eignung des Aufzugswärters oder der Beauftragung eines Betreuungsunternehmens (§ 10) zu überzeugen. Entspricht der Aufzugswärter den an ihn zu stellenden Anforderungen nicht oder ist kein Betreuungsunternehmen mit der Aufzugsbetreuung und der Notbefreiung beauftragt, so hat dies der Sachverständige der Behörde schriftlich anzuzeigen.

(4) Die Behörde kann im Bedarfsfall eine außerordentliche Überprüfung durch den Sachverständigen anordnen.

(5) Im Rahmen der Aufzugsbetreuung haben der Aufzugswärter oder das Betreuungsunternehmen bei Betrieb des Aufzuges Betriebskontrollen durchzuführen, bei denen zu überprüfen ist, dass keine offensichtlich betriebsgefährlichen Mängel oder Gebrechen bestehen und dass besonders

1. der Fahrkorb nicht anfahren kann, solange eine Schacht- oder Fahrkorbtür geöffnet ist,
2. eine Schachttüre sich nicht öffnen lässt, solange sich der Fahrkorb außerhalb der Entriegelungszone dieser Tür befindet,
3. die für die Anlage übliche Haltegenauigkeit in den Haltestellen vorhanden beziehungsweise die Bremse wirksam ist,
4. die Notrufeinrichtung oder Sprechanlage funktioniert und die Hinweise an der Hauptzugangsstelle und im Fahrkorb lesbar und aktuell sind,
5. der Nothalteschalter (Notbremsschalter) oder die Einrichtung zum Wiederöffnen der kraftbewegten Tür wirksam sind,
6. bei Fahrkörben ohne Fahrkorbtür die Schachtwand an den Zugangsseiten des Fahrkorbes nicht beschädigt ist und bewegliche Schwellen, Lichtschranken oder Lichtgitter funktionsfähig sind,
7. die Fahrkorbbeleuchtung und die Beleuchtung vor den Haltestellen funktioniert,
8. die Schachtumwehrung und Schachttüren nicht beschädigt sind,
9. keine für die Benutzer gefährlichen Beschädigungen von Fußböden vor den Haltestellen und im Fahrkorb vorhanden sind.

Außerdem sind jene Überprüfungen durchzuführen, die der Hersteller in der Betriebsanleitung, mit den darin festgelegten Zeitabständen, für den Aufzug vorsieht. Wahrgenommene Mängel oder Gebrechen, sofern diese nicht sofort behoben werden, und Unfälle sind dem Sachverständigen unverzüglich mitzuteilen.

(6) Der Zeitabstand zwischen zwei Betriebskontrollen hat bei

1. Aufzügen mit durchgehender Schachtumwehrung im Bereich der Bahn der Fahrkorböffnungen, deren Schachttüren Verriegelungen mit Fehlschließssicherung aufweisen und deren Fahrkorböffnungen mit Fahrkorbturen ausgestattet sind oder durch Lichtschranken, Lichtgitter oder bewegliche Schwellen geschützt werden,
2. Aufzügen ohne durchgehende Schachtumwehrung im Bereich der Bahn der Fahrkorböffnungen, deren Fahrkorbturen Verriegelungen mit Fehlschließssicherung aufweisen,
3. Lastenaufzügen, deren Schachttüren Verriegelungen mit Fehlschließssicherung aufweisen,

4. Kleinlastenaufzügen mit senkrecht bewegten Schachtschiebetüren (ohne Fehlschließ-sicherung), wenn die Parapethöhe bei jedem Schachtabschluss mindestens 0,5 m über Fußbodenniveau liegt,

höchstens eine Woche zu betragen; für in massiven Aufzugsschächten geführte Personen-aufzüge, die mit einem automatischen Fehlerüberwachungssystem ausgestattet sind, genügt eine monatliche Betriebskontrolle, doch darf zwischen zwei Betriebskontrollen ein Zeitraum von höchstens 6 Wochen liegen. Bei allen anderen Aufzügen sowie bei Fahrtreppen, Fahr-steigen, Behindertenschrägaufzügen und dergleichen ist die Betriebskontrolle täglich durch-zuführen. Der höchstens zulässige Zeitabstand zwischen zwei Betriebskontrollen ist vom Sachverständigen in das Aufzugsbuch einzutragen."

7. § 9 lautet:

§ 9. (1) Der Sachverständige, der Eigentümer (jeder Miteigentümer) des Aufzuges, der Aufzugswärter beziehungsweise das Betreuungsunternehmen (§ 10 Abs. 1) sind verpflichtet, Aufzüge,

1. die sie als nicht betriebssicher erkennen oder
2. deren Betriebskontrollen (§ 8 Abs. 5) nicht durchgeführt werden,

sofort außer Betrieb zu setzen. Solche Aufzüge dürfen erst nach Behebung der Mängel oder Gebrechen beziehungsweise nach Durchführung der Betriebskontrolle wieder benützt wer-den.

(2) Außergewöhnliche Vorfälle sowie Unfälle sind der Behörde vom Eigentümer (von je-dem Miteigentümer) des Aufzuges unverzüglich zu melden.

(3) Die Behörde kann Aufzüge sperren, wenn sie

1. mangelhaft und nicht betriebssicher sind,
2. nicht vorschriftsmäßig überprüft werden (§ 8 Abs. 1 und 5),
3. ohne Beauftragung eines Aufzugswärters oder eines Betreuungsunternehmens be-

trieben werden (§ 10 Abs. 1),

4. vor Erstattung der vollständig belegten Fertigstellungsanzeige betrieben werden.

Aufzüge, die gemäß Z 1 bis 4 gesperrt sind, dürfen erst nach behördlicher Aufhebung der Sperre wieder benützt werden. Dem Ansuchen um die Aufhebung der Sperre ist bei Aufzügen, die gemäß Z 1 und 2 gesperrt sind, ein Gutachten über die Überprüfung des Aufzuges durch einen Sachverständigen, bei Aufzügen, die gemäß Z 3 gesperrt sind, eine Bestätigung des Sachverständigen über die Ausstellung des Zeugnisses für den Aufzugswärter oder im Falle der Aufzugsbetreuung beziehungsweise Notbefreiung durch ein Betreuungsunternehmen ein schriftlicher Nachweis über die Beauftragung und bei Aufzügen, die gemäß Z 4 gesperrt sind, die vollständig belegte Fertigstellungsanzeige anzuschließen."

8. § 10 samt Überschrift lautet:

**"Aufzugswärter und -führer, Betreuungsunternehmen
und Notbefreiung**

§ 10. (1) Vom Eigentümer (von einem Miteigentümer) eines Personenaufzuges ist mit der Aufzugsbetreuung und der Notbefreiung, vom Eigentümer (von einem Miteigentümer) eines Lastenaufzuges - mit Ausnahme eines solchen mit Handantrieb bis 20 kg Nennlast - mit der Aufzugsbetreuung ein Aufzugswärter oder ein Betreuungsunternehmen zu beauftragen. Für Aufzüge, die täglich 24 Stunden in Betrieb stehen, darf nicht nur ein einziger Aufzugswärter mit der Notbefreiung beauftragt werden.

(2) Der Aufzugswärter muss mindestens 18 Jahre alt, geistig und körperlich geeignet und verlässlich sein. Er ist vom Sachverständigen zu prüfen, ob er mit der Einrichtung, dem Betrieb und den Betriebsvorschriften des Aufzuges sowie im Falle der Beauftragung mit der Notbefreiung mit dieser vertraut ist. Hierüber hat der Sachverständige ein Zeugnis auszustellen. Der Aufzugswärter hat die schriftliche Erklärung abzugeben, dass er die Aufzugsbetreuung und im Falle der Beauftragung mit der Notbefreiung diese verantwortlich übernommen hat. Die Erklärung und das Zeugnis sind dem Aufzugsbuch anzuschließen. Das Zeugnis gilt nur für den Aufzug, auf den sich die Prüfung bezogen hat.

(3) Der Aufzugswärter muss, falls er mit der Notbefreiung beauftragt ist, solange der Aufzug zur Benützung bereitsteht, gegebenenfalls unter Verwendung geeigneter technischer Einrichtungen jederzeit leicht erreichbar sein; sind mehrere Aufzugswärter mit der Notbefreiung beauftragt, muss zumindest einer jederzeit leicht erreichbar sein. Ein für ein Wohngebäude mit der Aufzugsbetreuung beauftragter Aufzugswärter darf im Notfall auch eine Notbefreiung durchführen.

(4) Aufzugswärtern, die sich als unzuverlässig oder unfähig erwiesen haben, hat die Behörde das Zeugnis zu entziehen und dies dem Sachverständigen mitzuteilen.

(5) Zur Bedienung von Aufzügen mit Führerbedienung können neben dem Aufzugswärter Aufzugsführer verwendet werden. Bei Aufzügen mit besonders starkem Verkehr kann die Behörde Führerbedienungen vorschreiben. Der Aufzugsführer muss mindestens 16 Jahre alt, geistig und körperlich geeignet und mit der Bedienung des Aufzuges vertraut sein; er muss die von der Behörde zur Wahrung der Betriebssicherheit vorgeschriebenen Bedienungsvorschriften einhalten.

(6) Im Fahrkorb eingeschlossene Personen sind möglichst innerhalb von 30 Minuten nach der Notrufabgabe zu befreien.

(7) Wird ein Betreuungsunternehmen mit der Aufzugsbetreuung oder der Notbefreiung beauftragt, muss

1. der Aufzug an ein Fernnotrufsystem angeschlossen sein,
2. dem Aufzugsbuch ein schriftlicher Nachweis über die Beauftragung mit der Aufzugsbetreuung oder der Notbefreiung und die letztgültige Bestätigung über die Überprüfung des Fernnotrufsystems angeschlossen werden,
3. das Betreuungsunternehmen in dem Verzeichnis gemäß Abs. 10 eingetragen sein.

(8) Fernnotrufsysteme sind Leitsysteme für Fernnotrufe mit angeschlossener technischer Überwachungszentrale, deren Ausrüstung und Ausstattung den Erfahrungen der technischen Wissenschaften entsprechen muss.

(9) Folgende technische, personelle und organisatorische Voraussetzungen sind vom Betreuungsunternehmen für die Aufzugsbetreuung und die Notbefreiung sicherzustellen:

1. Das Unternehmen hat über befähigtes und entsprechend ausgebildetes Personal zu verfügen. Diese Personen müssen mindestens 18 Jahre alt, geistig und körperlich geeignet und verlässlich sein. Sie sind von einem Sachverständigen zu prüfen, ob sie mit den Einrichtungen, dem Betrieb und den Betriebsvorschriften jener Aufzüge, an denen sie Aufzugsbetreuungen und Notbefreiungen durchzuführen haben, vertraut sind. Hierüber hat der Sachverständige Zeugnisse auszustellen.
2. Fernnotrufsysteme müssen von einer im Rahmen ihres Akkreditierungsumfanges auf dem Fachgebiet "Aufzug" akkreditierten Prüfstelle dahingehend überprüft werden, ob sie den Erfahrungen der technischen Wissenschaften entsprechen. Es ist eine Bestätigung über deren Eignung auszustellen. Nach wesentlichen Änderungen sowie längstens alle 5 Jahre ist diese Überprüfung zu wiederholen; wird dabei festgestellt, dass die Eignung nicht mehr gegeben ist, hat dies die Prüfstelle der Behörde anzuzeigen.
3. Die technische Überwachungszentrale muss 24 Stunden in Betrieb und ständig mit ausreichendem Personal besetzt sein.
4. Es muss sichergestellt sein, dass entsprechend der Zahl der angeschlossenen Aufzüge eine ausreichende Anzahl Hilfeleistender für die Notbefreiung bereit steht.
5. Das Personal des Betreuungsunternehmens muss Zutritt zum Gebäude und zum Aufzug, insbesondere zu den Notbefreiungseinrichtungen des Aufzuges haben (z.B. Schlüsseltresor, Lageplan).
6. Die Zeitdauer von der Notrufabgabe bis zur Kontaktaufnahme mit eingeschlossenen Personen hat so kurz wie möglich zu sein, wobei die von öffentlichen Fernmeldenetzen vorgegebenen Möglichkeiten als ausreichend gelten.
7. Der Hilfeleistende muss die technische Überwachungszentrale über den Zeitpunkt seines Eintreffens beim Aufzug, spätestens nach der Befreiung der eingeschlossenen Personen verständigen; dieser Zeitpunkt muss in der technischen Überwachungszentrale dokumentiert werden.
8. In der technischen Überwachungszentrale muss jeder Notruf dokumentiert werden. Hierbei muss der Standort des Aufzuges sowie Datum und Uhrzeit des Notrufes festgehalten werden, bei mehreren Aufzügen am gleichen Standort auch, von welchem Aufzug der Notruf eingegangen ist.

(10) Über die zugelassenen Betreuungsunternehmen hat die Behörde ein Verzeichnis zu führen, das bei ihr zur öffentlichen Einsicht aufliegt. Um die Eintragung in dieses Verzeichnis hat das Betreuungsunternehmen unter Vorlage der Bestätigung über die Eignung des Fernnotrufsystems bei der Behörde anzusuchen. Die Behörde hat über dieses Ansuchen mit schriftlichem Bescheid zu entscheiden.

(11) Die Betreuungsunternehmen haben der Behörde einmal jährlich ein Verzeichnis der von ihnen mit der Aufzugsbetreuung oder Notbefreiung betreuten Aufzüge mit Angabe der Adresse des Aufstellungsortes sowie eine Aufstellung über die ausreichende Anzahl Hilfeleistender (Abs. 9 Z 4) zu übermitteln.

(12) Betreuungsunternehmen, bei denen technische, personelle oder organisatorische Unzulänglichkeiten festgestellt werden, sind aus dem Verzeichnis zu streichen. Darüber hat die Behörde unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Sachverständigen und der Eigentümer der betroffenen Aufzüge bescheidmässig zu entscheiden."

Artikel II

Umsetzung von Gemeinschaftsrecht

Art. I Z 1 (§ 3 Abs. 4 und 5) und Art. I Z 3 (§ 4) dienen der Umsetzung der Richtlinie 95/16/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 29.6.1995 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge.

Artikel III

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt einen Monat nach seiner Kundmachung in Kraft.

(2) Für alle zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Verfahren gelten die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Für Aufzugswärter, die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Aufzugsbetreuung einschließlich der Notbefreiung ausüben, gelten die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen bis längstens 31.12.2005.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

VORBLATT
zu einer Novelle zum Wiener Aufzugsgesetz

- Problem:** Auf Grund der Verfahrensnovelle zur Bauordnung für Wien, LGBl. für Wien Nr. 42/1996, in deren Rahmen zusätzlich zum bisherigen Baubewilligungsverfahren ein vereinfachtes Verfahren vorgesehen und die Benützungsbewilligung gänzlich durch eine Fertigstellungsanzeige ersetzt wurde, besteht ein Anpassungsbedarf von Vorschriften des Wiener Aufzugsgesetzes, wobei zusätzliche Anforderungen der EU-Aufzugsrichtlinie 95/16/EG mitzubersichtigen sind.
- Ziel:** Anpassung des Wiener Aufzugsgesetzes an die maßgeblichen verfahrensrechtlichen Bestimmungen der Wiener Bauordnung sowie an europarechtliche Vorschriften.
- Lösung:** Novellierung des Wiener Aufzugsgesetzes.
- Alternativen:** Keine.
- Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Wien:** Die Privatisierung bisher behördlicher Leistungen bringt eine vermehrte Beschäftigung im Rahmen der Privatwirtschaft mit sich. Verfahrensbeschleunigungen durch Vereinfachung des Verfahrens stärken den Wirtschaftsstandort Wien.
- Kosten:** Durch die Vereinfachung von Verfahren und die teilweise Privatisierung bisher behördlicher Leistungen sind Einsparungen der behördlichen Kosten zu erwarten. Dem Bund oder anderen Gebietskörperschaften erwachsen keine Kosten.
- EU-Konformität:** Gegeben; teilweise Umsetzung der EU-Aufzugsrichtlinie 95/16/EG.
- Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:** Keine.

ERLÄUTERENDE BEMERKUNGEN
zu einer Novelle zum Wiener Aufzugsgesetz

A) Allgemeines:

Mit der Verfahrensnovelle zur Bauordnung für Wien, LGBl. für Wien Nr. 42/1996, wurde neben dem bereits bestehenden Baubewilligungsverfahren ein vereinfachtes Baubewilligungsverfahren (§ 70a leg.cit.) eingeführt. Dieses vereinfachte Verfahren gewährleistet, dass bei vollständig belegtem und fachlich bestätigtem Ansuchen, sofern die sonstigen in dieser Bestimmung normierten Voraussetzungen vorliegen, bereits nach Ablauf von drei Monaten - in Schutzzonen oder im Falle der Befassung des Fachbeirates für Stadtplanung und Stadtgestaltung nach vier Monaten - mit der Bauführung begonnen werden darf. Nachbarn können bis längstens drei Monate nach dem angezeigten Baubeginn Einwendungen im Sinne des § 134a der Bauordnung für Wien erheben und dadurch Parteistellung erlangen. Erfolgt keine Versagung der Baubewilligung oder erlangen die Nachbarn keine Parteistellung, gilt das Bauvorhaben als mit rechtskräftigem Bescheid gemäß § 70 der Bauordnung für Wien bewilligt.

Aus Gründen der Verfahrensvereinfachung entfiel mit der Verfahrensnovelle auch das Erfordernis einer bescheidmäßig erteilten Benützungsbewilligung. Nunmehr ist generell eine entsprechend belegte Fertigstellungsanzeige zu erstatten.

Mit der vorliegenden Novelle sollen die Verfahrensvorschriften des Wiener Aufzugsgesetzes einerseits an die Bauordnung für Wien und andererseits an die Erfordernisse der Praxis angepasst werden. Die Richtlinie 95/16/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 29.6.1995 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge, Amtsblatt Nr. L 213 vom 7.9.1995, sieht in Art. 2 Abs. 2 vor, dass die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen treffen, damit die für die Errichtung des Gebäudes oder Bauwerks verantwortliche Person und der Montagebetrieb einerseits alle Angaben untereinander austauschen und andererseits die geeigneten Maßnahmen treffen, um den einwandfreien Betrieb und die gefahrlose Benutzung des Aufzugs zu gewährleisten. Dieser Forderung wird in der vorliegenden Novelle durch die umfassende Festlegung der Inhalte der Einreichunterlagen (§ 3 Abs. 4 bis 6) und das Erfordernis der Unterfertigung der Pläne und Beschreibungen

sowohl durch den Bauwerber und den Bauführer als auch durch den Aufzugserichter (§ 4) Rechnung getragen.

Bezüglich der durch die Novelle entstehenden Kosten sowie die Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Wien ist darauf hinzuweisen, dass durch die Vereinfachung von Verfahren (§§ 3a, 4 und 5) und die damit teilweise verbundene Privatisierung behördlicher Leistungen geringfügig Einsparungen der Kosten der Behörde zu erwarten sind. Gleichzeitig bringt die Privatisierung bisher behördlicher Leistungen eine vermehrte Beschäftigung von Ziviltechnikern mit sich. Die aus der Vereinfachung von Verfahren resultierende Verfahrensbeschleunigung stärkt den Wirtschaftsstandort Wien.

Die finanziellen Auswirkungen der Novelle stellen sich demnach wie folgt dar:

1. § 3a - Vereinfachtes Baubewilligungsverfahren:

a) gegenwärtiger Aufwand für 10 Verfahren gemäß § 3 (in ATS)

| Verwendungsgruppe | Personen Anzahl | durchschnittl. jährliche Normalarbeitszeit pro Person in Minuten | Jahreszeitbedarf in Minuten gesamt | durchschnittl. Personalausgaben pro Minute für Beamte inkl. Pensionszuschlag 1) | Personalausgaben pro Jahr für Beamte inkl. Pensionszuschlag |
|-------------------|-----------------|--|------------------------------------|---|---|
| A | 1 | 100.000 | 3.222 | 9,6 | 30.931 |
| D | 1 | 100.000 | 1.260 | 3,4 | 4.284 |
| TOTAL | | | 4.482 | | 35.215 |

b) künftiger Aufwand für 10 Verfahren gemäß § 3a (in ATS)

| Verwendungsgruppe | Personen Anzahl | durchschnittl. jährliche Normalarbeitszeit pro Person in Minuten | Jahreszeitbedarf in Minuten gesamt | durchschnittl. Personalausgaben pro Minute für Beamte inkl. Pensionszuschlag 1) | Personalausgaben pro Jahr für Beamte inkl. Pensionszuschlag |
|-------------------|-----------------|--|------------------------------------|---|---|
| A | 1 | 100.000 | 600 | 9,6 | 5.760 |
| D | 1 | 100.000 | 300 | 3,4 | 1.020 |
| TOTAL | | | 900 | | 6.780 |

1) gemäß Anhang 3 der Verordnung BGBl II Nr. 50/1999

2. § 5 - Fertigstellungsanzeige:

a) gegenwärtiger Aufwand für 950 Benützungsbewilligungsverfahren (in ATS)

| Verwendungsgruppe | Personen Anzahl | durchschnittl. jährliche Normalarbeitszeit pro Person in Minuten | Jahreszeitbedarf in Minuten gesamt | durchschnittl. Personalausgaben pro Minute für Beamte inkl. Pensionszuschlag 1) | Personalausgaben pro Jahr für Beamte inkl. Pensionszuschlag |
|-------------------|-----------------|--|------------------------------------|---|---|
| A | 0,8 | 100.000 | 83.000 | 9,6 | 796.800 |
| B | 0,4 | 100.000 | 35.000 | 5,9 | 206.500 |
| C | 2,1 | 100.000 | 120.000 | 4,3 | 516.000 |
| D | 0,2 | 100.000 | 94.000 | 3,4 | 319.600 |
| TOTAL | | | 332.000 | | 1.838.900 |

b) künftiger Aufwand für 950 Verfahren bezüglich Fertigstellungsanzeige (in ATS)

| Verwendungsgruppe | Personen Anzahl | durchschnittl. jährliche Normalarbeitszeit pro Person in Minuten | Jahreszeitbedarf in Minuten gesamt | durchschnittl. Personalausgaben pro Minute für Beamte inkl. Pensionszuschlag 1) | Personalausgaben pro Jahr für Beamte inkl. Pensionszuschlag |
|-------------------|-----------------|--|------------------------------------|---|---|
| A | 1 | 100.000 | 10.000 | 9,6 | 96.000 |
| C | 1 | 100.000 | 20.000 | 4,3 | 86.000 |
| D | 1 | 100.000 | 90.000 | 3,4 | 306.000 |
| TOTAL | | | 120.000 | | 488.000 |

1) gemäß Anhang 3 der Verordnung BGBl. II Nr. 50/1999

3. Zusammenfassung (Schätzung):

a) gegenwärtige Kosten/Jahr (in ATS)

| Bestimmung | Aufwand | Sachkosten (23,49 %) 2) | Verwaltungskosten (17 %) 2) | Gesamtkosten |
|------------|-----------|-------------------------|-----------------------------|--------------|
| § 3 | 35.215 | 8.272 | 5.987 | 49.474 |
| § 5 | 1.838.900 | 431.958 | 312.613 | 2.583.471 |
| TOTAL | | | | 2.632.945 |

b) künftige Kosten/Jahr (in ATS)

| Bestimmung | Aufwand | Sachkosten (23,49 %) 2) | Verwaltungs- kosten (17 %) 2) | Gesamtkosten |
|--------------|---------|-------------------------------|-------------------------------------|----------------|
| § 3a | 6.780 | 1.593 | 1.153 | 9.526 |
| § 5 | 488.000 | 114.631 | 82.960 | 685.591 |
| TOTAL | | | | 695.117 |

2) Kalkulationsmodell der MA 6

c) Gegenüberstellung (in ATS)

| | |
|---------------------|-----------|
| Gegenwärtige Kosten | 2,632.945 |
| Künftige Kosten | 695.117 |
| Ersparnis/Jahr | 1,937.828 |

B) Zu den einzelnen Bestimmungen:Zu Z 1 (§ 3):

Im Abs. 1 wird nunmehr auch auf das - schon bisher anwendbare - Rechtsinstitut der Baubewilligung auf eine bestimmte Zeit oder auf Widerruf gemäß § 71 der Bauordnung für Wien ausdrücklich Bedacht genommen.

Die Errichtung oder wesentliche Änderung eines Personenaufzuges bleibt bewilligungspflichtig. Es wird jedoch klargestellt, dass sich die Bewilligungspflicht nur auf die maschinentechnischen Einrichtungen sowie die Eignung des Aufzugsschachtes, des Triebwerksraumes bzw. des Rollenraumes und deren Zugängen bezieht. Im Hinblick darauf, dass bezüglich des Einflusses auf die Festigkeit oder die Feuersicherheit des Gebäudes bzw. auf die Betriebssicherheit des Aufzuges in der Praxis für Lastenaufzüge kein sachlicher Unterschied zu den Personenaufzügen besteht, werden die Lastenaufzüge den Personenaufzügen hinsichtlich der Bewilligungspflicht gleichgestellt.

Im Übrigen erfolgt in Abs. 1 eine demonstrative Aufzählung der als "wesentlich" anzusehenden Änderungen von Aufzügen;

Abs. 2 normiert für unwesentliche Änderungen an Personen- und Lastenaufzügen eine bloße Anzeigepflicht. Das Verfahren entspricht jenem der Bauanzeige nach § 62 der Bauordnung für Wien. Der bloße Austausch gleichartiger Bauteile ist gemäß Abs. 7 Z 2 aber weder bewilligungs- noch anzeigepflichtig.

Abs. 3 enthält die Belegerfordernisse für Bewilligungsverfahren. Der Entfall des ersten Satzes des bisherigen Abs. 3, der verpflichtend eine gesonderte Antragstellung für die Baubewilligung des Aufzuges und des Hauses vorsah, trägt dem Umstand Rechnung, dass es ermöglicht werden soll, das vereinfachte Baubewilligungsverfahren (§ 70a der Bauordnung für Wien) in einem in Anspruch zu nehmen. Eine gesonderte Einreichung bleibt ebenso unbenommen.

In den Abs. 4 bis 6 werden die inhaltlichen Erfordernisse der Pläne, Beschreibungen und Förderleistungsberechnungen näher ausgeführt; sie entsprechen den ÖNORMEN B 2450-1, Ausgabe April 1992, und EN 81, Ausgabe April 1999, sowie B 2455, Ausgabe Dezember 1991. Durch Abs. 4 wird in Umsetzung des Art. 2 Abs. 2 der EU-Aufzugsrichtlinie 95/16/EG vorgesorgt, dass die Aufzugspläne auch die für den Einbau in ein Gebäude erforderlichen Darstellungen und Maße enthalten, sodass der Austausch aller Angaben zwischen der für die Errichtung des Gebäudes verantwortlichen Person und dem Aufzugserrichter (Montagebetrieb) problemlos möglich ist.

Im Abs. 8 wird im Hinblick auf das vereinfachte Baubewilligungsverfahren (§ 3a), in dem die Baubewilligung nicht von der Erfüllung von Bedingungen bzw. Auflagen abhängig gemacht werden kann, ein gesetzlicher Auftrag normiert, an den der Planer gebunden ist bzw. dessen Einhaltung der Ziviltechniker im vereinfachten Baubewilligungsverfahren zu bestätigen hat.

Zu Z 2 (§ 3a):

Diese Bestimmung räumt die Möglichkeit ein, im Zuge eines vereinfachten Baubewilligungsverfahrens nach § 70a der Bauordnung für Wien für die Errichtung eines Neu-, Zu- oder Umbaues gleichzeitig auch die Bewilligung für die Errichtung eines vorgesehenen Aufzuges bzw. die wesentliche Änderung eines Aufzuges zu erwirken.

Zu Z 3 (§ 4):

Die Vorschriften über die Unterfertigung der Belege werden an die Erfordernisse der Praxis angepasst und gleichzeitig sprachlich neu gefasst. In Z 2 wird aus Gründen der Verfahrensvereinfachung vorgesehen, dass in dem Fall, dass sich der Aufzug - ohne Inanspruchnahme gemeinsamer Teile des Hauses - innerhalb von im Wohnungseigentum stehenden Objekten befindet, die Unterfertigung durch die betreffenden Wohnungseigentümer ausreicht. Das allfällige Erfordernis einer Unterfertigung der Belege durch den Bauführer bestimmt sich nach den Vorschriften der Bauordnung für Wien (§§ 65, 124). Durch das Erfordernis der Unterfertigung der Belege sowohl durch den Bauführer als auch durch den Aufzugserrichter wird weiters in Umsetzung des Art. 2 Abs. 2 der EU-Aufzugsrichtlinie 95/16/EG vorgesorgt, dass der Austausch aller Angaben zwischen der für die Errichtung des Gebäudes verantwortlichen Person und dem Aufzugserrichter (Montagebetrieb) problemlos möglich ist.

Zu Z 4 (§ 5):

Der Entfall des Erfordernisses einer bescheidmäßigen Benützungsbewilligung im Bauverfahren bringt eine wesentliche Verfahrensvereinfachung. Auch im Wiener Aufzugsgesetz tritt nunmehr an die Stelle der Benützungsbewilligung die Fertigstellungsanzeige. Abs. 2 regelt, welche Unterlagen der Fertigstellungsanzeige anzuschließen sind. Abs. 3 beinhaltet das Verbot, vor Erstattung einer vollständig belegten Fertigstellungsanzeige einen Aufzug in Betrieb zu nehmen. Abs. 4 schafft die Möglichkeit, analog zu § 128 Abs. 3 der Bauordnung für Wien im Baubewilligungsverfahren gemäß §§ 70 bzw. 71 leg.cit. auf die Vorlage von bestimmten Unterlagen zu verzichten, sofern eine Gesundheitsgefährdung nicht zu besorgen ist.

Zu Z 5 (§ 6):

Die Bestimmungen über die Abnahmeprüfung des Sachverständigen werden inhaltlich konkretisiert und an die Erfordernisse der Praxis angepasst.